

### **Art. 63 Delegiertenversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Delegierten. <sup>2</sup>Diese werden unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über das Wahlverfahren.